



## NIEDERSCHRIFT

**Gremium:** 6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie  
4. Sitzung des Kreisausschusses

**Sitzungsdatum:** Dienstag, 02.12.2014

**Sitzungsbeginn:** 13:00 Uhr

**Sitzungsort:** Großer Sitzungssaal, Landratsamt Aichach-Friedberg, Münchener Str.  
9, 86551 Aichach

---

### Anwesenheitsliste

**Vorsitzender:**  
Metzger, Klaus Dr.

#### Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

Becker, Klaus  
Büchler, Leonhard  
Erhard, Peter  
Gürtner, Reinhard  
Herb, Reinhard  
Kandler, Hans-Dieter  
Moll, Josef  
Schindler, Karl-Heinz  
Settele, Johann

Vertretung für Frau Kreisrätin Stephanie Kold-Keis

Stegmeir, Matthias  
Trübenbacher, Martin  
Ziegler, Eva

#### Kreisausschuss

Arzberger, Berta  
Fuchs, Roland  
Held, Johanna  
Kandler, Leonhard  
Losinger, Manfred  
Mayer, Florian Alexander  
Müllegger-Steiger, Katrin  
Nagl, Erich  
Riß, Hans  
Schwegler, Josef  
Wolf, Manfred  
Zinnecker, Tomas

Vertretung für Herrn Kreisrat Johann Settele

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

1. Haushalt 2015; Beratung der Ansätze des Sachgebietes 12 für den Bereich Klimaschutz  
Zuständig: Kreisausschuss, Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
2. Haushalt 2015;  
Beratung der Ansätze für Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege  
Zuständig: Kreisausschuss, Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
3. Vorberatung des Wirtschaftsplanes 2015 des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft  
Zuständig: Kreisausschuss, Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
4. Sonstiges, Wünsche und Anträge  
Zuständig: Kreisausschuss
5. Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren zum 01.07.2015;  
Vorberatung der neuen Abfallgebührensatzung  
Zuständig: Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
6. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2008 bis 2012 des Landkreises Aichach-Friedberg;  
Feststellungen und Empfehlungen zur Kommunalen Abfallwirtschaft  
Zuständig: Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
7. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.07.2015;  
Vorberatung der Anpassungen  
Zuständig: Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
8. Jahresrechnung und Jahresabschluss 2013 der Kommunalen Abfallwirtschaft;  
Feststellung und Entlastung gem. Art. 88 Abs. 3 LkrO  
Zuständig: Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie
9. Sonstiges, Wünsche und Anträge  
Zuständig: Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

## Öffentliche Sitzung

1 Haushalt 2015; Beratung der Ansätze des Sachgebietes 12 für den Bereich Klimaschutz

### Kreisausschuss

<b>Beschlusnummer:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja 13 Nein 0</b>
------------------------	-----------------------------	---------------------

### Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

<b>Beschlusnummer:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja 12 Nein 0</b>
------------------------	-----------------------------	---------------------

***Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie und der Kreisausschuss empfehlen dem Kreistag, die vorgestellten Ansätze des Sachgebietes 12, Wirtschaftsförderung, Regionalmanagement und Klimaschutz, für den Bereich Klimaschutz in den Haushalt 2015 aufzunehmen. Es handelt sich um die Haushaltsstellen 7912.1601, 7912.1621 und 7912.6320 sowie die Mitgliedsbeiträge für den Regio Augsburg Energie e. V. in Höhe von 12.000 € und KUMAS in Höhe von 5.000 € bei Haushaltsstelle 7912.6610.***

2 Haushalt 2015;  
Beratung der Ansätze für Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege

### Kreisausschuss

<b>Beschlusnummer:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja 13 Nein 0</b>
------------------------	-----------------------------	---------------------

### Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

<b>Beschlusnummer:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja 12 Nein 0</b>
------------------------	-----------------------------	---------------------

***Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie sowie der Kreisausschuss empfehlen dem Kreistag, die vorgestellten Ansätze mit der Ergänzung, dass auf der Haushaltsstelle 3600.1610 Mehreinnahmen von 27.600 Euro veranschlagt werden, für die Naturschutz, Gartenkultur u. Landespflege in den Haushalt 2015 aufzunehmen.***

3 Vorberatung des Wirtschaftsplanes 2015 des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft

### Kreisausschuss

<b>Beschlusnummer:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja 13 Nein 0</b>
------------------------	-----------------------------	---------------------

Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

<b>Beschlusnummer:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja 12 Nein 0</b>
------------------------	-----------------------------	---------------------

**Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie sowie der Kreisausschuss empfehlen dem Kreistag, den Wirtschaftsplan der Kommunalen Abfallwirtschaft in der Fassung vom 27.11.2014 zu beschließen.**

4	Sonstiges, Wünsche und Anträge
---	--------------------------------

5	Neukalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren zum 01.07.2015; Vorberatung der neuen Abfallgebührensatzung
---	--

Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

<b>Beschlusnummer:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja 11 Nein 1</b>
------------------------	-----------------------------	---------------------

- 1. In der Bilanz des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft wird eine Rücklageposition für kalkulatorischen Aufwand geschaffen. Dort werden die im Nachkalkulationszeitraum 2010-2014 entstandenen kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 406.983 EUR eingestellt.**
- 2. Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie sowie der Kreisausschuss empfehlen dem Kreistag folgenden Beschluss:**

**Der Kreistag beschließt die beigefügte Neufassung der Abfallgebührensatzung zum 01.07.2015.**

**Gebührensatzung**

**für die öffentliche Abfallentsorgung  
des Landkreises Aichach-Friedberg  
(Abfallgebührensatzung -AGS-)**

**Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende**

**Gebührensatzung:**

## **§ 1 Gebührenerhebung**

**Der Landkreis Aichach-Friedberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.**

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.**
- (2) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. <sup>2</sup>Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. <sup>4</sup>Dies gilt nicht für Abfälle, die im Rahmen von Flursäuberungen oder sonstigen Sammlungen entsorgt werden. <sup>5</sup>Sind mehrere Benutzer vorhanden, haften sie als Gesamtschuldner.**
- (3) Bei der gemeinsamen Benutzung eines Restmüllbehältnisses sind die jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. dinglich Nutzungsberechtigten Benutzer. Die Gebührenforderung wird an denjenigen gerichtet, der sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren und Einhaltung der Abfallwirtschaftssatzung verpflichtet hat. Die Anschlusspflichtigen haften als Gesamtschuldner.**
- (4) <sup>1</sup>Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. <sup>2</sup>Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.**
- (5) <sup>1</sup>Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. <sup>2</sup>Wird dem Landkreis oder der von ihm bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührensschuldner neben dem neuen Gebührensschuldner für die Gebühren, die bis zum Eingang der Anzeige anfallen.**
- (6) <sup>1</sup>Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück. <sup>2</sup>Im Falle des Bestehens eines Erbbaurechtes ruhen sie als öffentliche Last auf selbigem.**

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfuhrer beziehungsweise nach der Zahl der Restmüllsäcke. <sup>2</sup>Mit der Gebühr für die nach § 15 Abs. 1 AWS erforderlichen Abfallgefäße ist die Entsorgung von Altpapier mittels der Papiergefäße nach § 15 Abs. 4 Satz 2 AWS sowie die Sperrmüllabholung nach § 14 Abs. 5 Satz 1 AWS abgegolten**
- (2) <sup>1</sup>Bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.**

## § 4 Gebührensätze

**(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt monatlich für**

<b>1.</b>	<b>ein Restmüllnormgefäß von 60 l bei 14-tägiger Leerung</b>	<b>9,00 €</b>	<b>(108 €/Jahr)</b>
<b>2.</b>	<b>ein Restmüllnormgefäß von 80 l bei 14-tägiger Leerung</b>	<b>12,00 €</b>	<b>(144 €/Jahr)</b>
<b>3.</b>	<b>ein Restmüllnormgefäß von 120 l bei 14-tägiger Leerung</b>	<b>18,00 €</b>	<b>(216 €/Jahr)</b>
<b>4.</b>	<b>ein Restmüllnormgefäß von 240 l bei 14-tägiger Leerung</b>	<b>36,00 €</b>	<b>(432 €/Jahr)</b>
<b>5.</b>	<b>einen Müllgroßbehälter von 770 l bei wöchentlicher Leerung</b>	<b>231,00 €</b>	<b>(2.772 €/Jahr)</b>
<b>6.</b>	<b>einen Müllgroßbehälter von 770 l bei 14-tägiger Leerung</b>	<b>115,50 €</b>	<b>(1.386 €/Jahr)</b>
<b>7.</b>	<b>einen Müllgroßbehälter von 770 l bei vierwöchentlicher Leerung</b>	<b>58,00 €</b>	<b>(696 €/Jahr)</b>
<b>8.</b>	<b>einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei wöchentlicher Leerung</b>	<b>330,00€</b>	<b>(3.960 €/Jahr)</b>
<b>9.</b>	<b>einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei 14-tägiger Leerung</b>	<b>165,00 €</b>	<b>(1.980 €/Jahr)</b>
<b>10.</b>	<b>einen Müllgroßbehälter von 1100 l bei vierwöchentlicher Leerung</b>	<b>82,50 €</b>	<b>(990 €/Jahr)</b>

**<sup>2</sup>Mit der in Satz 1 genannten Gebühr sind folgende Biomüllnormgefäße abgegolten:**

- 1. bei einem Restmüllnormgefäß von 60 l bis 240 l bei 14-tägiger Leerung ein Biomüllnormgefäß mit maximal 240 l bei 14-tägiger Leerung**
- 2. bei einem Müllgroßbehälter von 770 l oder 1100 l maximal vier Biomüllnormgefäße bis zu 240 l bei 14-tägiger Leerung**

**<sup>3</sup>Für zusätzliche Biomüllnormgefäße als mit der Gebühr nach Satz 1 abgegolten, beträgt die monatliche Gebühr je zusätzliches Gefäß bis zu 240 Liter**

**5,00 € (60,00 €/Jahr).“**

**<sup>4</sup>Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Sammelbehältnisse Abfallbehälter nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.**

**(2) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Aufstellung und Abholung von den nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Ziffern 2, 3 und Abs. 3 Ziffern 1 bis 6 AWS zugelassenen Abfallbehältnissen auf den anschlusspflich-**

tigen Grundstücken beträgt je Behältnis 15,00 EUR je Aufstellung oder Abholung. <sup>2</sup>Diese Regelung findet keine Anwendung bei Austausch von defekten Behältnissen, soweit die Beschädigung nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Anschlusspflichtigen oder der Benutzer herbeigeführt wurde.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken (§ 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt pro Sack mit 70 l Fassungsvermögen 7,00 €.

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken zur Beseitigung eines erhöhten Windelaufkommens bei Kleinkindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Inkontinenten beträgt pro Sack mit 70 l Fassungsvermögen 2,00 €.

(5) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen und für die Behandlung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen beträgt je angefangene 20 Kilogramm

7,50 € (375,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(6) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Deponie Gallenbach beträgt je angefangene 20 kg

8,40 € (420,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(7) <sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Deponie Binsberg beträgt je angefangene 20 kg

2,80 € (140,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

(8) Die Gebühr für die Deponierung von asbesthaltigen Abfällen auf der Deponie Steinegaden beträgt je angefangene 20 kg

2,90 € (145,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) <sup>1</sup>Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand (§ 2 Abs. 1) erfüllt wird. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Neuberechnung infolge Änderung der Zahl oder Größe der Abfallbehältnisse oder sonstiger für die Gebührenhöhe maßgebender Umstände.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.

(3) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

**(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.**

**(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.**

**(6) Für sonstige Anlagen können die Anlieferentgelte durch privatrechtliche Anlieferentgelte/Vereinbarung festgelegt werden.**

#### **§ 6**

#### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

**(1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem wird die jeweils auf das laufende Halbjahr entfallende Gebühr fällig am 15. Februar und 15. August, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.**

**(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.**

#### **§ 7**

#### **Aufgabenübertragung**

**Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Aichach-Friedberg damit beauftragt, die Gebührenabrechnung in den Fällen des § 4 Abs. 4 und 5 vorzunehmen.**

#### **§ 8**

#### **In-Kraft-Treten**

**<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 06.05.2010 einschließlich der Änderungssatzungen vom 26.07.2012 und 27.11.2014 außer Kraft.**

**Aichach, den  
Landratsamt Aichach-Friedberg**

**Dr. Klaus Metzger  
Landrat**

6	Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2008 bis 2012 des Landkreises Aichach-Friedberg; Feststellungen und Empfehlungen zur Kommunalen Abfallwirtschaft
---	---

Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

**Beschlusnummer:**

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja 11 Nein 0**

**Der Umweltausschuss nimmt den Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes – Teilbereich „Kommunale Abfallwirtschaft“ und die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:**

**Der Kreistag schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2008 bis 2012 (G 13614) zu den Textziffern 1 bis 3 betreffend den Regiebetrieb Kommunale Abfallwirtschaft an und billigt die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen. Diese Feststellungen sind nach Auffassung des Kreistages damit erledigt.**

7	Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.07.2015; Vorberatung der Anpassungen
---	--

Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

<b>Beschlusnummer:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b>	<b>Ja 12</b>	<b>Nein 0</b>
------------------------	-----------------------------	--------------	---------------

**Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie empfiehlt dem Kreistag, die beiliegende 3. Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 19.03.2003 zu erlassen.**

**3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung -AWS-  
vom 19. März 2003**

**Aufgrund Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende Änderungssatzung:**

**Artikel 1**

**Die Satzung des Landkreises Aichach-Friedberg über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung - AWS) vom 19. März 2003 wird wie folgt geändert:**

**1. § 14 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:**

**„Die Bioabfallbehältnisse werden vom Landkreis mit einem elektronisch lesbaren Chip ausgestattet.“**

**2. In § 14 Abs. 3 Satz 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:**

**„graue Müllnormgefäße mit 240 Liter Füllraum (Euro-Norm-Tonne)“**

**3. Aus § 14 Abs. 3 Satz 3 Nummern 4 bis 6 werden § 14 Abs. 3 Satz 3 Nummern 5 bis 7.**

**4. § 14 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:**

**„Die Restmüllbehältnisse werden vom Landkreis mit einem elektronisch lesbaren Chip ausgestattet.“**

**5. § 14 Abs. 5 Satz 7 und Satz 8 werden gestrichen.**

**6. Aus § 14 Abs. 5 Satz 9 wird § 15 Abs. 4 Satz 7.**

**7. § 14 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

**„Kühlgeräte können von den Besitzern auch an verschiedenen Wertstoffsammelstellen abgegeben werden.“**

**8. In § 15 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 6“ ersetzt.**

**9. In § 15 Abs. 4 wird folgender Satz 2 eingefügt:**

6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie  
4. Sitzung des Kreisausschusses vom 02.12.2014

„Der Landkreis stellt entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 in Abhängigkeit von den nach Absatz 1 gemeldeten Restmüllgefäßen Bioabfallgefäße wie folgt bereit:  
 - gemeldetes Restmüllgefäß bis zu 240 Liter ein Bioabfallgefäß mit 120 Liter oder 240 Liter  
 - gemeldeter Restmüllcontainer 770 Liter oder 1.100 Liter bis zu vier Bioabfallgefäße mit 120 Liter oder 240 Liter

10. Aus § 15 Abs. 4 Sätze 2 bis 8 werden § 15 Abs. 4 Sätze 3 bis 9.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Aichach, den  
 Landkreis Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger  
 Landrat

8	Jahresrechnung und Jahresabschluss 2013 der Kommunalen Abfallwirtschaft; Feststellung und Entlastung gem. Art. 88 Abs. 3 LkrO
---	--

Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie

Beschlussnummer:	Abstimmungsergebnis:	Ja 12 Nein 0
------------------	----------------------	--------------

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreistag folgende Beschlüsse:

1. Der Jahresabschluss 2013 der Kommunalen Abfallwirtschaft wird mit folgenden Ergebnissen festgestellt (verkürzte Bilanz, Beträge in Euro):

2013		konsolidierte Bilanz	gewerblicher Bereich	hoheitlicher Bereich
<b>Aktiva</b>	Anlagevermögen	1.891.089,12	303525,63	1.587.563,49
	Umlaufvermögen	12.304.308,48	173.077,02	12.188.606,66
	Rechnungsabgrenzung	1.760,31	591,73	1.168,58
	<b>Fehlbetrag</b>	-	-	-
<b>Passiva</b>	Stammkapital	5.112,92	1.789,52	3.323,40
	Kapitalrücklage	2.567.738,64	737.738,64	1.830.000,00
	Gewinn-/Verlustvortrag	5.887.049,54	-646.985,18	6.534.034,72
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.452.988,47	89.131,53	1.363.856,94
	Nicht gedeckter Fehlbetrag	-	-	-
	Rückstellungen	2.681.166,00	17.182,50	2.663.983,50
	Verbindlichkeiten	1.603.102,34	278.337,37	1.382.140,17
<b>Summe</b>		<b>14.197.157,91</b>	<b>477.194,38</b>	<b>13.777.338,73</b>

2. Die Entlastung der Kommunalen Abfallwirtschaft wird erteilt.

Dr. Klaus Metzger  
Landrat

Anton Schieg  
Schriftführer